

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 20.

Kiel, den 10. Oktober

1924.

Inhalt: 167. Zeitlage des Konfirmandenunterrichts. — 168. Kirchensammlung für die Alsterdorfer Anstalten, Hamburg. — 169. Kirchliche Statistik für 1924. — 170. Eintragung einer Bemerkung über den Austritt aus der Kirche im Tauf- und Konfirmandenregister. — 171. Bildung eines evangelischen Landeswohlfahrtsdienstes. — 172. Geschäftsverkehr im Interesse des landeskirchlichen Wohlfahrtsdienstes. — 173. Verordnung betr. die Berechnung der Wahlperioden. — 174. Umpfarrungsurkunde Westerrönfeld. — 175. Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein. — 176. Zahlung der Gemeindebeiträge für den landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte. — Personalien.

Nr. 167. Zeitlage des Konfirmandenunterrichts.

Ab s c h r i f t.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8, den 13. August 1924.

U III A. Nr. 1044 U II, G I, G II.

Nachdem die Regelung der Zeitlage des Konfirmanden- und Kommunionunterrichts nach den Runderlassen vom 11. Oktober 1920 — U II 745, U II. W usw. — und vom 8. Februar 1922 — U II 885, U III A — im wesentlichen durchgeführt ist, will ich nunmehr den Regierungen und Provinzialschulkollegien auch die Entscheidung über die Freigabe eines ganzen Schultages überlassen, wie dies in dem Runderlaß vom 8. Februar 1922 bei III. 1 in Aussicht gestellt ist.

Ich mache ihnen aber zur ersten Pflicht, in den Verhandlungen mit den kirchlichen Behörden weiter darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kinder durch den kirchlichen Unterricht möglichst wenig dem Schulunterricht entzogen werden. Die Freigabe eines ganzen Schultages ist also nur dort zuzulassen, wo sie unumgänglich notwendig ist.

gez. (Unterschrift).

An die Regierung in Schleswig.

Ausgegeben Kiel, den 14. Oktober 1924.

Kiel, den 23. September 1924.

Vorstehenden Erlaß, durch den Ziffer 4 unserer Bekanntmachung vom 12. April 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 54) abgeändert wird, bringen wir hierdurch den Herren Kirchenpropsten (Superintendent) und Geistlichen zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. A. 2234.

Nr. 168. Kirchensammlung für die Alsterdorfer Anstalten, Hamburg.

Kiel, den 3. Oktober 1924.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 9. November d. Js. (21. n. Trin.) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine einmalige allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Alsterdorfer Anstalten in Hamburg abzuhalten ist. Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 17. September 1923 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 182f. — und bemerken hierzu, daß die im vorigen Jahre abgehaltene Kirchensammlung zum Besten dieser Anstalten infolge der gerade z. Zt. der Kollektenabrechnung einsetzenden ungeheuren Geldentwertung vollständig wertlos wurde.

Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf das segensreiche Wirken und die wirtschaftliche Lage der Anstalten ist die Abhaltung einer Kollekte auch in diesem Jahre angeordnet. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Sammlungserträge sind propsteiweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto der Alsterdorfer Anstalten: Hamburg 3369 abzuführen und die Nachweisungen darüber wie bisher an uns einzufenden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. C. 3234.

Nr. 169. Kirchliche Statistik für das Jahr 1924.

Kiel, den 6. Oktober 1924.

Den Herren Kirchenpropsten werden wir demnächst, wie im vorigen Jahr, für jede Kirchengemeinde ihres Bezirks zur Aufstellung der kirchlichen Statistik für 1924 ein Formular A zur Weitergabe an die Herren Geistlichen, ferner zwei Stück der statistischen Sammel Tabellen (Formular B) nebst einer Ergänzungsübersicht zur Sammel Tabelle für kirchliche Statistik (Formular D) übersenden.

Unter Verweisung auf unsere Bekanntmachung vom 26. November 1923 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 236) ersuchen wir die Herren Geistlichen, die statistischen Angaben baldmöglichst, spätestens bis zum 1. Februar 1925, an den zuständigen Herrn Kirchenpropst (Superintendent) einzufenden.

Letztere wollen die Sammeltabellen (Formular B) und die Ergänzungsübersicht (Formular D) zusammenstellen und je ein Stück, in welchem das Ergebnis durch sorgfältige Aufrechnung der Spalten festgestellt ist, bis zum 1. März 1925 an uns einreichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 3262.

D. Dr. Müller.

Nr. 170. Eintragung einer Bemerkung über den Austritt aus der Kirche im Tauf- und Konfirmandenregister.

Kiel, den 6. Oktober 1924.

Anlässlich eines Einzelfalles ordnen wir hiermit an, daß sowohl im Tauf- als auch im Konfirmandenregister in der Spalte Bemerkungen kenntlich zu machen ist, wenn die betreffende Person aus der Kirche ausgetreten ist. Die Bemerkung wird etwa zu lauten haben: Laut Benachrichtigung des Amtsgerichts X vom . . . aus der Kirche ausgetreten. Die Bemerkung ist zu streichen, wenn später ein Wiedereintritt erfolgt. Bis zur Streichung ist die Bemerkung in alle Tauf- bzw. Konfirmationscheine mit aufzunehmen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. A. 2235.

D. Dr. Müller.

Nr. 171. Bildung eines evangelischen Landeswohlfahrtsdienstes.

Kiel, den 8. Oktober 1924.

Im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1922 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 269) und vom 31. Mai 1923 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 104) teilen wir hierdurch mit, daß, nachdem landeskirchliche Wohlfahrtsdienste in den Gemeinden und Propsteien allgemein eingerichtet sind, nunmehr als Spitze aller evangelischen Wohlfahrtsdienste im Bereich unserer Landeskirche ein Landeswohlfahrtsdienst gebildet ist, der den Titel „Evangelischer Landeswohlfahrtsdienst in Schleswig-Holstein“ führt. Seine Wirksamkeit beruht auf dem Grundsatz einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der verfaßten Landeskirche Schleswig-Holsteins und dem Landesverein für Innere Mission.

Der Landeswohlfahrtsdienst besteht, vorbehaltlich des Rechtes der Landessynode, auch ihrerseits zwei Mitglieder in ihn zu entsenden, aus

1. zwei Mitgliedern des evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts,
2. zwei Vertretern des Landesvereins für Innere Mission,
3. dem Landesjugendpastor und dem jetzigen Jugendpastor des Parochialverbandes Kiel,
4. dem Geschäftsführer des evangelischen Landeswohlfahrtsdienstes.

Die Vertreter zu 1 werden vom evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt, die Vertreter zu 2 vom Landesverein für Innere Mission bestimmt.

Der Präsident des Landeskirchenamts und der Vorsitzende des Landesvereins für Innere Mission haben, soweit sie nicht Mitglieder des Landeswohlfahrtsdienstes sind, das Recht, an seinen Sitzungen teilzunehmen.

Der evangelische Landeswohlfahrtsdienst wählt sich seinen Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer wird vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landesverein für Innere Mission ernannt.

Der evangelische Landeswohlfahrtsdienst hat das Recht, sich durch Zuwahl zu erweitern. Er tritt erstmalig auf Einladung des Landeskirchenamts, in der Folgezeit auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Seine Einberufung muß erfolgen, wenn das Landeskirchenamt oder die Kirchenregierung oder der Vorstand des Landesvereins für Innere Mission sie fordern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. A. 2392.

D. Dr. Müller.

Nr. 172. Geschäftsverkehr im Interesse des landeskirchlichen Wohlfahrtsdienstes.

Kiel, den 10. Oktober 1924.

Wir machen die Herren Propste und Geistlichen darauf aufmerksam, daß die Propstevertreter des landeskirchlichen Wohlfahrtsdienstes sowie der Geschäftsführer in ihrem amtlichen Verkehr mit den einzelnen Gemeindefahrdienstern berechtigt sind, sich, auch wenn es sich um Pastoren anderer Propsteien handelt, unmittelbar an diese oder an die Vorsitzenden des Gemeindefahrdienstes zu wenden.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß sie den Gemeindefahrdienst in ihren Gemeinden möglichst ausbauen und die Propstevertreter in ihren Bestrebungen wirksam unterstützen. Vor allem ist darauf zu achten, daß die von den Vertretern des landeskirchlichen Wohlfahrtsdienstes, den Propstevertretern oder dem Geschäftsführer erbetenen Auskünfte rechtzeitig und eingehend beantwortet und die darin etwa angegebenen Termine zur Beantwortung möglichst innegehalten werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. A. 2257.

D. Dr. Müller.

Nr. 173. Verordnung, betreffend die Berechnung der Wahlperioden für die Synoden und die kirchlichen Körperschaften.

Kiel, den 8. Oktober 1924.

Der Beginn der sechsjährigen Periode

1. für die Wahl der Kirchenältesten und Kirchenvertreter (§ 26 der Kirchenverfassung) und für die Wahl der Mitglieder der Propsteisynoden (§ 87 der Kirchenverfassung) wird hiermit auf den 1. Mai 1924,

2. für die Wahl oder Ernennung der Mitglieder der Landesynode (§ 115 der Kirchenverfassung) auf den 1. Oktober 1924 festgesetzt.

Der Landeskirchenausschuß.

L.K.A. Nr. 372.

D. Dr. Müller.

Dr. Rendtorff.

Nr. 174. Umpfarrungsurkunde.

Kiel, den 19. September 1924.
Schleswig,

Auf Grund der von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die bisher zur Kirchengemeinde Jevenstedt gehörige Ortschaft Westerrönfeld, mit Ausnahme des Chauffeehauses bei Bramkamp, der Häuser in Plirup und des bei Schwabe belegenen Hauses des Rätters Pahl (sämtlich in ihrer Gemarkung gelegen), wird mit allen in ihrer Gemarkung errichteten oder noch zu errichtenden Wohnhäusern aus der Kirchengemeinde Jevenstedt in die Kirchengemeinde Rendsburg-Neuworf umgepfarrt.

§ 2.

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den fraglichen beiden Kirchengemeinden findet auf Grund dieser Umpfarrung nicht statt.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.
gez. Dr. Freiherr von Heinke.

Regierung, Abteilung für Kirchen-
und Schulwesen.
gez. Dr. Fleck.

Nr. C. 3014.

Ha. 1799. 30.

Nr. 175. Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein.

Kiel, den 8. Oktober 1924.

Den Herren Geistlichen bringen wir in Erinnerung, daß am Reformationsfest, am 2. November d. Js. (20. Sonntag nach Trinitatis) oder, falls dieser Tag schon für eine andere Sammlung bestimmt sein sollte, am Sonntage vorher oder nachher eine Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Der Ertrag der Kollekte soll der Gemeinde Wollstein in dem uns zurzeit entrissenen Teil der Provinz Posen zufallen.

Wir verweisen auf die nachstehende Mitteilung des Schriftführers des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung für die Abkündigung und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern. Die Kollektenerträge sind propsteiweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf das Postcheckkonto der Schleswig-Holsteinischen evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung: Hamburg Nr. 14456 zu überweisen. Die Nachweisung über die Kollektenabrechnung ist uns wie bisher einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 3273.

D. Dr. Müller.

Bur Reformationskollekte.

In der Stadt Wollstein, die vor dem Kriege überwiegend evangelisch war, sind noch 30● Evangelische, in den zur Kirchengemeinde gehörenden 30 Dörfern leben 2200; drei Dörfer sind noch rein evangelisch, 18 haben eine nennenswerte evangelische Minderheit. Die Versorgung ist wegen der Entfernung sehr schwierig und geht über die Kraft eines Einzelnen hinaus. Von den früher vorhandenen 13 evangelischen Volksschulen bestehen noch 4 und eine Privatschule, 2 Schulen sollen noch „abgebaut“ werden. Dringend nötig ist die Anstellung einer Gemeindegeliebten, für die eine geeignete Persönlichkeit in einer abgebauten Lehrerin vorhanden ist. Der Ertrag der Reformationskollekte würde bei den jetzigen hohen Zinssätzen die Anstellung dauernd ermöglichen. Es gilt also, einer hart um ihren Bestand ringenden, von den Polen schwer bedrängten Gemeinde zu helfen; es gilt zu zeigen, daß die brüderliche Liebe sich nicht durch Grenzpfähle hemmen läßt, sondern das stärkt, das leben will.

gez. Sieveking.

Nr. 176. Zahlung der Gemeindebeiträge für den landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte.

Kiel, den 8. Oktober 1924.

Unter Hinweis auf unsere Rundverfügung vom 31. Juli 1924 — C. 2379 — ordnen wir hiermit an, daß in allen Fällen, in denen uns eine Veränderung in den Gehaltsbezügen der Stelleninhaber nicht angezeigt worden ist, als Beitrag für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1924 unverzüglich der von uns für das Vierteljahr Juli/September festgesetzte Beitrag nochmals an die Konsistorialkasse abzuführen ist (Konto 1065 bei der Landesbank Kiel). In den Fällen, in denen uns Veränderungen der Gehaltsbezüge angezeigt worden sind, werden wir den Beitrag unsererseits festsetzen. Bis zu dieser Festsetzung ist der Beitrag von der Kirchengemeinde selbst zu errechnen und umgehend abzuführen.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß uns alle eintretenden Veränderungen in der Befoldung der Stelleninhaber (Aufücken in eine höhere Dienstaltersstufe, Änderung der sozialen Zulagen) sogleich in der vorgeschriebenen Form anzuzeigen sind (vergl. § 3 Ziffer 3 der Aus-

führungsanweisung zum Kirchengesetz, betreffend das Ruhegehalt der nichtgeistlichen Kirchenbeamten und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen — Kirchl. Ges. = u. V.-Bl. 1913, S. 184 —.

Für den Zeitraum April/September 1924 überzahlte Beiträge sind von den Oktoberbeträgen einzubehalten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 3302.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Präsentiert: 1. für die Pfarrstelle in Westerhever:

1. der Pfarramtskandidat Walter Behrens = Badenstedt bei Neumünster,
 2. „ Hilfsgeistliche Pastor Leiser = Altona-Bahrenfeld,
 3. „ Pfarramtskandidat Arthur Petersen = Kiel
- und als Ersatzmänner:

1. der Pfarramtskandidat Schlüter = Ruden,
2. „ „ Szymanowski = Neumünster;

2. für die II. Pfarrstelle in Altona-Bahrenfeld:

1. der Pastor Bahnsen = Hohenstein,
2. „ „ Tödt = Bordelum,
3. „ „ Janß = Langenhorn

und als Ersatzmann:
der Pastor Jensen = Medelby.

Bestätigt: am 8. Oktober 1924 der Pastor Asmussen, bisher in Sandesneben, zum Pastor in Böttrau-Büchen.

Eingeführt: am 14. September 1924 der Pastor com. Bender in Schönwalde als Pastor daselbst.

Gestorben: am 18. September 1924 Hauptpastor i. R. Adolf Hansen — früher in Rendsburg — in Bordesholm.

Seite 344
Leerseite)